

## Antrag des Ressort Jugendsport an das Ressort WO/AB

### WO/AB, Abschnitt F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

- 3.3.3 Die Sollstärke darf überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. Der DTTB und die Verbände dürfen zusätzlich die Überschreitung der Sollstärke im Rahmen einer Veränderung der Spielklassenstruktur zulassen oder, wenn beim Auffüllen einer Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind, als freie Plätze. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.
- a. Die Sollstärke einer Gruppe im Zuständigkeitsbereich des TTVN beträgt zehn Mannschaften, in den Niedersachsenligen in der Altersgruppe Nachwuchs beträgt sie zwölf Mannschaften, ab der Spielzeit 2024/25 zehn Mannschaften und in den Niedersachsenligen, Verbandsligen und Landesligen der Altersgruppe Senioren acht Mannschaften.
- b. Von der Sollstärke darf in der jeweils untersten Spielklasse und in allen Kreisklassen sowie in den geregelten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 3.4.5 Sonderstartrecht  
Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.
- a. Die Vereine der jeweils ersten vier, ab der Spielzeit 2024/25 ersten drei, Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene bzw. Verbandsebene nach folgendem Schema:  
Ab der Spielzeit 2024/25:  
a) Jungen-Niedersachsenliga:  
- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksliga,  
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen 1. Herren-Bezirksklasse,  
~~- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen 2. Herren-Bezirksklasse.~~  
Ab der Spielzeit 2024/25:  
b) Mädchen-Niedersachsenliga:  
- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Damen-Landesliga,  
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga,  
~~- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksliga.~~
- 3.4.9 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs
- a. Die Niedersachsenligen der Jungen und Mädchen werden für jede Spielzeit nachfolgendem Schema neu zusammengesetzt:
- Platz 1 - 5 aus der Vorjahres-Gruppe (max. 5)
  - pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse oder einer Aufstiegsrunde der Gruppensieger der nächsttieferen Spielklasse, falls diese mehr als eine Gruppe umfasst (max. 4)
  - Verfügungsplätze (min. 3)
  - Ab der Spielzeit 24/25
  - Platz 1 - 3 aus der Vorjahres-Gruppe (max. 3)
  - pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse oder einer Aufstiegsrunde der Gruppensieger der nächsttieferen Spielklasse, falls diese mehr als eine Gruppe umfasst (max. 4)
  - Verfügungsplätze (min. 3)

- b. Die Mannschaften unterhalb von Platz 5<sub>3</sub> steigen ab.
- c. Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Spielzeit.
- d. Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Ressort Jugendsport nach eigenen Kriterien vergeben, nachdem feststeht, welche (wie viele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Sichtungsturniers mit dem Status einer nicht offiziellen Veranstaltung herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Jede an einem Sichtungsturnier teilnehmende Mannschaft hat ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.
- e. Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Jugend-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.

## WO/AB, Abschnitt G Organisation des Punktspielbetriebes

### 3.1 Austragungssystem

....

- c. In den Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs können die Mannschaftskämpfe der Hauptrunde auch in Form von Blockspieltagen an zentralen Austragungsstätten organisiert werden, so dass jede Mannschaft pro Halbserie je einmal gegen jede andere anzutreten hat. Dabei dürfen für jede Mannschaft an einem Tag bis zu drei Mannschaftskämpfe angesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ressort Jugendsport.

#### **Begründung:**

Auf Grund der zahlreichen Termine (Landesveranstaltungen, Kreis-, Bezirksmeisterschaften) in der Vorrunde wird es immer schwieriger entsprechenden Punktspieltermine zu finden. Eine Reduzierung der Sollstärke auf zehn Mannschaften vereinfacht daher die Terminfindung.

Außerdem Anpassung des Spielklassenverbleibs und -erwerbs an die geringere Sollstärke.

**Inkrafttreten:** Zum 01.07.2023

## Antrag des Ressort Jugendsport an das Ressort WO/AB

### Durchführungsbestimmungen für die Landesranglistenturniere

#### 4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die, von den Verantwortlichen für das jeweilige Bezirksranglistenturnier, gemeldeten Spieler.

4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze gilt folgendes Schema:

4.2.1 Jugend 19 / Jugend 15:

4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksranglistenturnier zwei Spieler

4.2.1.2 Persönliche Plätze:

- die drei besten Spieler der Jugend 13 und jünger (für LRT 15) und der Jugend 15 und jünger (für LRT 19) nach dem QTTR-Wert vom 11.05. als persönlicher Platz (keine Nachrücker). Sind hiervon bereits Spieler persönlich für eine höhere Ranglistenebene startberechtigt erhöht sich die Zahl der Verfügungsplätze entsprechend.
- ~~vier~~ fünf Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungsplätze).

#### Begründung:

Mit dieser Neuregelung soll die Problematik entschärft werden, dass sich Spielerinnen und Spieler der jüngeren Altersklassen in starken Bezirken oft nicht für die Landesranglistenturniere in den älteren Altersklassen qualifizieren können und auf Verfügungsplätze angewiesen sind.

**Inkrafttreten:** Zum 01.07.2023